

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Energie BFE
Sektion Kernenergierecht
3003 Bern

6. November 2017

Vernehmlassung zum Gesuch der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG betreffend Entnahme und Rückgabe von Kühlwasser, Geschwemmselrückführung sowie Betrieb einer Grundwasserfassung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG (KKG) verfügt für den Betrieb ihres Kraftwerkes über zwei Konzessionen und eine Bewilligung des Kantons Solothurn, die im September 2018 auslaufen werden.

Im Zusammenhang mit Änderungen der Kernenergiegesetzgebung ist die Zuständigkeit für alle Bewilligungen, die für den Betrieb von Kernenergieanlagen erforderlich sind, an den Bund übertragen worden (Artikel 49 Absatz 3 Kernenergiegesetz [KEG; SR 732.1]). Die Erneuerung der erwähnten auslaufenden Konzessionen und Bewilligungen liegt deshalb seit einigen Jahren in der Zuständigkeit des Bundes. Der betroffene Standortkanton Solothurn wird aber angehört (Artikel 53 Absatz 1 KEG).

Im Sinne dieser gesetzlichen Grundlagen nehmen wir deshalb zum Gesuch der KKG, datiert vom 5. Juli 2017, wie folgt Stellung:

1. Kühlwasser

Die beantragten Rechte zum Weiterbetrieb der Kühlung haben den Charakter von Konzessionen und sind daher zu befristen (10 bis 80 Jahre). Die Koppelung der Gültigkeit dieser Konzessionen und weiterer Bewilligungen bis zur endgültigen Ausserbetriebnahme bzw. für die Dauer der Betriebsbewilligung ist zweckmässig. Zusätzlich ist eine maximale Gültigkeitsdauer - beispielsweise von 40 Jahren - für alle erteilten Bewilligungen und Konzessionen festzulegen.

Die Entschädigungspflicht für kantonale Hoheitsrechte (Artikel 85 KEG) ist explizit in die Bewilligung aufzunehmen.

Anträge:

- a) Die für den Weiterbetrieb der Kühlung erforderlichen Rechte (Bewilligungen und Konzessionen) werden für den Zeitraum bis zur endgültigen Ausserbetriebnahme bzw. für die Dauer der Betriebsbewilligung, maximal aber für 40 Jahre, erteilt.

- b) Für die beanspruchten kantonalen Hoheitsrechte (Nutzungsrechte an öffentlichen Gewässern in der Form von Wasserentnahmen, Nutzung zu Wärme- oder Kühlzwecken, Bauten und Anlagen im Raum von Oberflächengewässern etc.) hat die Bewilligungsempfängerin dem Kanton Solothurn die entsprechenden Gebühren nach kantonalem Gebührentarif (GT; BGS 615.11) zu entrichten.
- c) Die für die Gebührenerhebung erforderlichen Daten hat die Bewilligungsempfängerin nach Weisung der kantonalen Behörden bereitzustellen.

2. Geschwemmsel (Rückspülung)

Gegen die Weiterführung des schon seit mehreren Jahren geltenden Geschwemmsel-Regimes haben wir keine Einwände. Wie bisher ist der Vorgang zu protokollieren und auf Verlangen den kantonalen Behörden vorzulegen.

Antrag:

- d) Die Anzahl Stunden mit direkter Geschwemmsel-Rückspülung ist in einem Schichtbuch zu protokollieren; dieses ist auf Verlangen der kantonalen Behörden jederzeit vorzulegen.

3. Grundwasser für Extremfälle

Wir können dem Begehren um Verlängerung resp. Neuerteilung der Konzession zur Notentnahme von Grundwasser im Umfang von max. 110 l/s in der bisherigen Form zustimmen. Es gibt keine wasserrechtlichen oder gewässerschutztechnischen Gründe, welche dagegen sprechen würden. Das beantragte Recht zum Weiterbetrieb der Grundwasserentnahme für Notfälle hat den Charakter einer Konzession und ist daher wie bis anhin und im Sinne der obigen Ausführungen zu befristen.

Die Entschädigungspflicht für kantonale Hoheitsrechte (Artikel 85 KEG) ist explizit in die Bewilligung aufzunehmen.

Anträge:

- e) Das für den Weiterbetrieb der Notentnahme erforderliche Recht (Bewilligung und Konzession zur Grundwasserentnahme) wird für den Zeitraum bis zur endgültigen Ausserbetriebnahme bzw. für die Dauer der Betriebsbewilligung, maximal aber für 40 Jahre, erteilt.
- f) Für die beanspruchten kantonalen Hoheitsrechte (Nutzungsrechte an öffentlichen Gewässern in der Form von Wasserentnahmen, Nutzung zu Wärme- oder Kühlzwecken, Bauten und Anlagen im Raum von unterirdischen Gewässern [Grundwasser] etc.) hat die Bewilligungsempfängerin dem Kanton Solothurn die entsprechenden Gebühren nach kantonalem Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11) zu entrichten (wie bis anhin).
- g) Die für die Gebührenerhebung erforderlichen Daten hat die Bewilligungsempfängerin nach Weisung der kantonalen Behörden bereitzustellen (jährliche Verbrauchsangabe für die monatlichen Testläufe; wie bis anhin).

4. Fischschutz

Aus fischereilicher Sicht sind insbesondere Wassertemperaturveränderungen und der Fischschutz bei der Wasserentnahme und -rückgabe zu beurteilen. Die Wasserentnahme benötigt zudem eine fischereirechtliche Bewilligung gestützt auf die Artikel 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0) und § 18 des kantonalen Fischereigesetzes vom 12. März 2008 (FiG; BGS 625.11).

Die Umweltauswirkungen der Wasserentnahmen und -rückgaben wurden durch die ANL AG für Natur und Landschaft, Aarau, im Umweltbericht vom 5. Juli 2017 beurteilt. Durch die Wasserentnahme aus dem immer genügend Wasser führenden Oberwasserkanal des Wasserkraftwerkes Gösgen und die anschliessende Rückgabe des minim erwärmten Wassers wenig unterhalb im

Kanal sind gemäss Umweltbericht keine Auswirkungen auf die Lebensgemeinschaften der Aare zu erwarten. Dieser Beurteilung können wir uns anschliessen. Die Temperaturveränderungen sind jederzeit konform zu den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20).

Es bleibt die Frage zum Thema „Fischschutz“ beim Bauwerk zur Wasserentnahme. Im Umweltbericht wird erwähnt, dass eine Tauchwand im Oberwasserkanal und ein Rechen parallel zur Strömung verhindern, dass grosses Schwemmgut in die Anlage gelangt. Der Stababstand dieses Horizontalrechens wird mit 30 mm angegeben. Danach läuft das Wasser zur Entfernung des Feingeschwemmsels vor den Pumpen durch Siebtrommeln mit 2 mm Maschenweite.

Gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d BGF haben die zur Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung zuständigen Behörden, unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten und allfälliger anderer Interessen, alle geeigneten Massnahmen vorzuschreiben, um zu verhindern, dass Fische und Krebse durch bauliche Anlagen oder Maschinen getötet oder verletzt werden. Diesem Aspekt wurde im vorliegenden Umweltbericht keine Beachtung geschenkt.

Bei neuen Flusskraftwerken und im Rahmen der Sanierung bestehender Flusskraftwerke muss ein bestmöglicher Fischschutz bei der Abwärtswanderung (Schutz vor Turbinenpassage) mit entsprechenden Rechenkonstruktionen und -dimensionierungen erreicht werden. Horizontalrechen mit Stababständen von 10 bis 15 mm sind für den Fischschutz für kleinere Wasserkraftwerke geeignet und betrieblich praktikabel. Mit einer Wasserentnahme von maximal 4 m³/s gehört das vorliegende Projekt in diese Kategorie der „kleineren Wasserkraftwerke“.

Wie viele Fische durch das bestehende Wasserentnahmebauwerk beim KKG gelangen und im Bereich der Siebtrommel von dieser letal verletzt oder getötet werden, sollte abgeklärt werden. Von diesen Untersuchungen hängt es ab, ob im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 BGF allenfalls zusätzliche Massnahmen erforderlich sind (allenfalls verfügt in der fischereirechtlichen Bewilligung). Eine Regelung, wie sie unter Punkt 18 in der aktuellen Konzession vom 24. August 1973 zu dieser Thematik enthalten ist („Auf die Belange der Fischerei ist Rücksicht zu nehmen“), vermag den nötigen Fischschutz im Bereich des Wasserentnahmebauwerks nicht sicherzustellen. In dieser allgemeinen Form stellt diese Regelung aus dem Jahr 1973 gegenüber dem BGF keinen spezifischen Schutz der Fische, Krebse und Fischnährtiere sicher.

Anträge:

- h) Das Thema Fischschutz ist im Zusammenhang mit der Entnahme und der Rückgabe von Kühlwasser im Sinne der obigen Ausführungen zu untersuchen bzw. zu evaluieren. Die Ergebnisse sind dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei zur Anhörung vorzulegen.
- i) Allfällige zusätzliche Massnahmen zum Fischschutz, die sich aufgrund der geforderten Untersuchungen ergeben, sind verbindlich festzulegen (beispielsweise im Rahmen der fischereirechtlichen Bewilligung nach Artikel 8 bis 10 BGF).

Wir bitten Sie, unsere Anliegen im Rahmen der Ausarbeitung der entsprechenden Konzessionen (und allenfalls Bewilligungen) zu berücksichtigen.

Für die Möglichkeit, zum Gesuch der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG betreffend Entnahme und Rückgabe von Kühlwasser, Geschwemmselrückführung sowie Betrieb einer Grundwasserfassung eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Dr. Remo Ankli
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber